

**Beschluss
zur Genehmigung der Programmvereinbarung zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische
Volkswirtschaftsdepartement, und dem Kanton Wallis, vertreten durch das
Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, über die
Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012-
2015**

vom 12. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die
Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 30bis des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des
Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Kanton Wallis vom 31. Mai 2012 betreffend die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2012-2015 sowie die entsprechenden Bruttoausgaben
zu Lasten des Kantons von 25'525'000 Franken (à fonds perdu-Beiträge) werden genehmigt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss gilt als Rahmenkredit für die in Artikel 1 genannten Ausgaben.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf ordentliche Ausgaben und untersteht nicht dem
fakultativen Referendum. Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**